

elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) - Ausgabe	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	2
Weiterführende Informationen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	2

elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) - Ausgabe

Aushändigung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) nach Herstellung und Lieferung durch die Bundesdruckerei

Voraussetzungen

- **Bestellung des eAT ist erfolgt**
Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) muss positiv entschieden und der eAT bei der Bundesdruckerei bestellt worden sein.
- **Persönliche Abholung oder durch eine bevollmächtigte Person**

Erforderliche Unterlagen

- **Pass oder Passersatz**
- **Bisheriger eAT**
Soweit vorhanden, ist der eAT zum bisherigen Aufenthaltstitel mitzubringen.
- **Vollmacht und Pass / Personalausweis des oder der Bevollmächtigten**
Der eAT kann durch eine bevollmächtigte Person abgeholt werden.

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **§ 78 Aufenthaltsgesetz - AufenthG**
(http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Ein eAT kann nach Herstellung und Lieferung durch die Bundesdruckerei sowie interner Überprüfung in der Regel nach ca. 4 - 5 Wochen ausgehändigt werden.

Weiterführende Informationen

- **Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum eAT**
(<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel-node.html>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der eAT kann nur bei der Behörde abgeholt werden, die den eAT bei der Bundesdruckerei bestellt hat.

- Die Ausstellung des eAT wurde bei einem Bürgeramt beantragt? Dann gehen Sie bitte auch zur Abholung wieder zu diesem Bürgeramt.

- Die Ausstellung des eAT wurde beim Landesamt für Einwanderung beantragt? Dann gehen Sie bitte auch zur Abholung wieder zum selben Standort des Landesamtes für Einwanderung.